



# Amtsblatt

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Nr. 9/2010 vom 30. April 2010 –18. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:**

<b><u>Teil I</u></b>	<b>(Seite)</b>	
Bekanntmachungen	2	Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010
	3	Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf über die westliche Erweiterung der Deponie Plöger Steinbruch in Velbert Mitte
	4	Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 07. März 2006
	6	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten.
	7	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
	8	Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern
	9	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert
	10	Öffentliche Zustellungen
	12	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen
 <b><u>Teil II</u></b>		
Termine	12	Sitzungsplan für Mai und Juni
 <b><u>Teil III</u></b>		
Verwaltungsinfo	13	Bürgerentscheid findet endgültig nicht statt

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Stabsstelle Kommunikation, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

**Bekanntmachung  
von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände  
für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010**

Zur Durchführung der Landtagswahl im Land Nordrhein-Westfalen werden für das Stadtgebiet Velbert zwölf Briefwahlvorstände gebildet.

Den Briefwahlvorständen obliegt die Aufgabe zu prüfen, ob die Briefwähler/innen zur Stimmabgabe berechtigt waren. Außerdem ermitteln sie das Briefwahlergebnis für das Gebiet der Stadt Velbert.

Am Wahltag, dem 09. Mai 2010, treten die Briefwahlvorstände um 16 Uhr im Rathauskomplex, Thomasstr.1, Thomasstr. 7, Friedrich-Ebert-Str. 192 in 42551 Velbert, in folgenden Räumen zusammen:

<b>Briefwahlvorstand</b>	<b>Wahlraum</b>
1	Friedrich-Ebert-Str. 192, Gebäude B, Raum: IT Besprechungsraum
2	Thomasstr.7, Gebäude A, Raum: A 137
3	Thomasstr.7, Gebäude A, Raum: A 229
4	Thomasstr.7, Gebäude A, Raum: A 318
5	Thomasstr.1, Saal Langenberg, Raum: 211
6	Thomasstr.7, Gebäude A, Raum: A 321
7	Thomasstr.1, Turm, Raum:501
8	Thomasstr.1a, Raum:005
9	Thomasstr.7, Gebäude A, Raum: A 224
10	Thomasstr.1, Raum:305
11	Thomasstr.7, Gebäude A, Raum: A 222
12	Thomasstr.7, Gebäude A, Raum: A 401

Die Wahlhandlung zur Zulassung der Wahlbriefe sowie die nach Schluss der allgemeinen Wahlzeit erfolgende Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Velbert, den 21. April 2010

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister

gez.  
Stefan Freitag

---

**Bekanntmachung  
des Planfeststellungsbeschlusses  
der Bezirksregierung Düsseldorf  
über die westliche Erweiterung der Deponie  
Plöger Steinbruch in Velbert Mitte**

Planfeststellungsverfahren nach § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - (KrW-/AbfG) für die westliche Erweiterung der Deponie Plöger Steinbruch in Velbert Mitte

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf (Planfeststellungs-behörde) vom 29.03.2010, Az.: 52.05-PS-Z-43, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 10.05.2010 bis 25.05.2010 im Dienstgebäude am Lindenkamp 31, 42549 Velbert, 1. Etage, Zimmer 121 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 -BGBl. I S. 102-).

Velbert, den 30.04.2010

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.

Wendenburg  
Beigeordneter / Stadtbaurat

---

**Satzung**  
**zur 1. Änderung der Satzung für die**  
**Durchführung von Bürgerentscheiden vom 07. März 2006**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10.07.2004 (GV NRW S. 383) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 16. März 2010 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 07. März 2006 beschlossen:

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. <sup>2</sup>In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

<sup>3</sup>Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch einlegen. <sup>2</sup>Der Einspruch ist innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister einzulegen. <sup>3</sup>Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister die Abstimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.

§ 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,  
wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,  
dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,  
wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen ein Stimmschein beantragt werden kann,  
dass den Abstimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tage vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung zugeht.

§ 7 Absatz 6 wird neu eingefügt:

<sup>1</sup>Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4. und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. <sup>2</sup>Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. <sup>3</sup>Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 (Tag des Bürgerentscheids; Text der Frage) Beginn und Ende der Abstimmungszeit sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 30. März 2010

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.  
Holger Richter  
I. Beigeordneter

-----

**Bekanntmachung  
über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an  
Reihengrabstätten.**

Gemäß § 30 Abs. 2 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Friedhof Langenberg – Hohlstraße

**Wahlgrab**

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld II, Gruppe B, Grab 10 + 11	Gummersbach	Gummersbach, Aloysius
Feld VIII, Gruppe C, Grab 69 + 70	Kosmehl (Sauter)	Sauter, Ida Helene Sauter, Heinrich Paul
Feld X, Gruppe A, Grab 01 – 04	Hoddick	Hoddick, Werner Friedrich Hoddick, Else Hoddick, Fritz Hoddick, Gerhard
Feld X, Gruppe B, Grab 08 + 10	Duken (Wallmichrath)	Wallmichrath, Emil Duken, Hermann Ernst
Feld X, Gruppe C, Grab 04	Wolf	Wolf, Johannes Heinrich August

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom **01. Mai 2010 – 12. Juni 2010** auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Forst & Friedhöfe, Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Velbert, 27.04.2010  
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.  
Güther  
Vorstand TBV AöR

gez.  
Böker  
Geschäftsbereichsleiter

**Bekanntmachung  
über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.**

Gemäß § 16 Abs. 5 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Waldfriedhof

**Wahlgrab**

<b>Grablage</b>	<b>Grabname</b>	<b>Verstorbene</b>
Feld 05, Reihe 02.1, Grab 25 + 26	Kropatsch (Polak)	Polak, Valerie Julie Polak, Simon
Feld 25, Reihe 03, Grab 37 + 38	Heutgens (Astheimer)	Astheimer, Margarethe Susanne Astheimer, Paul
Feld 26, Reihe 02, Grab 85	Schamscha	Schamscha, Elisabeth Gerda

**Urnenwahlgrab**

<b>Grablage</b>	<b>Grabname</b>	<b>Verstorbene</b>
Gruppe 01.3, Grab 08 + 09	Waschkau	Waschkau, Ursula Berta

Langenberg – Hohlstraße

**Wahlgrab**

<b>Grablage</b>	<b>Grabname</b>	<b>Verstorbene</b>
Feld VII, Gruppe B, Grab 48 + 50	Müller	Müller, Paul
Feld IX, Gruppe B, Grab 51 – 56	Kolb	Johnke, Paula Lydia Brethner, Hedwig Olga Ohlwein, Friedrich Johnke, Heinrich Friedrich Ohlwein, Fritz Ohlwein, Greteliese
Feld IX, Gruppe B, Grab 113 + 114	Kunkel	Kunkel, August Kunkel, Margarete
Feld X, Gruppe B/C, Grab 27 + 28	Nötzel	Fangmeier, Maria Sofie Fangmeier, Hans
Feld XIII, Gruppe C, Grab 100 – 102	Karaseck	Karaseck, Mathilde Karaseck, Elfriede Karaseck, Karl
Feld XVI, Gruppe C, Grab 126 + 128	Schürmann	Schürmann, Hugo
Feld XVI, Gruppe C, Grab 142 + 144	Schörken	Ledermann, Ida Elisabeth Ledermann, Walther
Feld XVI, Gruppe C, Grab 254 + 255	Eich	Eich, Otto sen. Eich, Emilie
Feld XXI, Gruppe B, Grab 49 + 50	Goebeler	Goebeler, Friedrich Von Hagen, Emilie

**Urnenwahlgrab**

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld XXIX, Gruppe B, Grab 1b	Lenatz	Lenatz, Heinrich

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 4 Monaten zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom **01. Mai 2010 – 01. September 2010** auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Forst & Friedhöfe, Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Das Nutzungsrecht fällt entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück.

Velbert, 27.04.2010  
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.  
Güther  
Vorstand TBV AöR

gez.  
Böker  
Geschäftsbereichsleiter

**Öffentliche Bekanntmachung  
über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern**

Gem. § 13, Abs. 7 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

**Feld 12 Reihe 01 - 05  
auf dem kommunalen Nordfriedhof**

bereits abgelaufen sind bzw. bis Oktober 2010 ablaufen werden.  
Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Alle Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihre Gräber vollständig abzuräumen.

Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen.

Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert.



---

Die Gräber sind  
**ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens zum 15.11.2010**  
abzuräumen.

Erst wenn alle Gräber abgeräumt sind, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden Einbnungsarbeiten im gesamten Grabfeld.

Velbert, 14.04.2010  
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.  
Güther  
Vorstand TBV AöR

gez.  
Böker  
Geschäftsbereichsleiter

---

### **Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert**

#### **Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2551604 (R) - Nr. neu 3042551600      Nr. alt 2725125 (R) -  
Nr. neu 3042725121

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Ratingen, 06. April 2010

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT  
DER VORSTAND**

---

**Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert**

**Aufgebot**

Die Sparkassenbücher

3031665734, 3031777463

3031631926 - alt 1631928 (H)

3031835709 - alt 1835701 (H)

3031996428 - alt 1996420 (H)

3041229240 - alt 1229244 (R)

3043819584 - alt 3819588 (R)

3043941255 - alt 3941259 (R)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V) , deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. April 2010

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT  
DER VORSTAND

---

**Öffentliche Zustellung**

Herrn Mahmud Mudallal, geb. 08.01.1978, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 15.04.2010 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 15.04.2010  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
Maurer

---

### Öffentliche Zustellung

Herr Yilmaz Aktan, geb. 30.10.1974, letzte bekannte Anschrift Am Höfgessepen 12, 42551 Velbert wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 14.04.2010 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 23.04.2010  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
Maurer

---

### Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Velbert für das Jahr 2010 vom 15.04.2010 (Kassenzeichen: 911.6132.9) für

Optimal Abfall Management  
letzte bekannte Anschrift:  
Lohbachstr. 30, 42553 Velbert  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Hyusein Ramadan  
letzte bekannte Anschrift:  
Wilhelmstr. 1, 42105 Wuppertal

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen als auch des Geschäftsführers nicht festgestellt werden konnte.

Der Steuerbescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A / Gebäude B, Zimmer B 008 und B 009 von der/dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 30.04.10

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Sammek  
Sachbearbeiterin

### Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- **Abbruch eines Wohnhauses und Parkpalette Am Nordpark 4**
- **Kita Kollwitzstraße Trockenbauarbeiten und abgehängtes Akustikdeckensystem**
- **Kita Kollwitzstraße Fenster- und Verschattungsarbeiten**

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden.

### Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen

(unter dem Vorbehalt von Änderungen bekannt)

Die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse beginnen in der Regel um 17.00 Uhr.

unter dem Vorbehalt von Änderungen bekannt:

Dienstag,	04.05.,	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	05.05., (bish. 22.04.)	<b>Sozialausschuss</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Sonntag,	09.05.,	<b>Landtagswahl</b>
Dienstag,	11.05.,	<b>Bezirksausschuss Velbert-Neviges</b> Sondersitzung - (Vorburg Schloss Hardenberg, Westflügel))
Dienstag,	11.05., (bish. 14.04.)	<b>Ausschuss für Schule und Bildung</b> (Rathaus, Saal Velbert)
*) Montag,	17.05.,	<b>Gem. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, des Umwelt- u. Planungsausschusses und des Bezirks- ausschusses Velbert-Mitte</b> - Sondersitzung – (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	18.05., <b>(15.30 Uhr)</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> - Sondersitzung – (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag	18.05.	<b>R a t d e r S t a d t</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	19.05.,	<b>Sportausschuss</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	19.05.,	<b>Aufsichtsrat VMG</b> (A 318, Thomasstraße 7)
Mittwoch,	26.05.,	<b>Bezirksausschuss Velbert-Langenberg</b> (Feuerwache V.-L`berg, Voßkuhlstr. 36)

---

*) Donnerstag,	27.05., (14.00 Uhr)	<b>Beirat für Vertriebenen- und Spätaus- siedlerfragen</b> (Rathausarkaden A 318)
Dienstag,	01.06.,	<b>Bezirksausschuss Velbert-Mitte</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	02.06.,	<b>Sonderbauausschuss Schloss Harden- berg und Bürgerhaus Langenberg</b> (Rathaus, Saal Neviges)
Montag,	7.06., (bish. 31.05.)	<b>Ausschuss für Wirtschaftsförderung</b> (Sitzungsort wird mit der Einladung bekannt gegeben)
Dienstag,	08.06.,	<b>Umwelt- und Planungsausschuss</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	09.06.,	<b>Aufsichtsrat Wobau</b> (Wobau)
Freitag,	11.06., (16.30 Uhr)	<b>Aufsichtsrat Klinikum</b> (Klinikum)
Dienstag,	15.06.,	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	29.06.,	<b>Jugendhilfeausschuss</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	30.06.,	<b>Betriebsausschuss KVBV</b> (Forum Niederberg)

### **Ratsbeschluss nach Rücknahme des Bürgerbegehrens ist nicht notwendig Bürgerentscheid findet endgültig nicht statt**

Der für den 30. Mai geplante Bürgerentscheid zum Erhalt der Villa Herminghaus und des Gartens findet endgültig nicht statt. Ein erneuter Ratsbeschluss, nachdem die Vertretungsberechtigten das Bürgerbegehren zurückgenommen haben, ist darüber hinaus nicht erforderlich. Eine bloße Mitteilung an den Haupt- und Finanzausschuss am 4. Mai sowie dem Rat am 18. Mai ist ausreichend. Diese Aussage, die vom Städte- und Gemeindebund bestätigt wurde, macht die Verwaltung in einer Sitzungsvorlage, die den Ratsmitgliedern am vergangenen Wochenende zur Verfügung gestellt wurde. In der Vorlage weist die Stadt ferner darauf hin, dass ihr durch die bisher vorgenommenen vorbereitenden Arbeiten noch keine buchungspflichtigen Kosten entstanden sind.